

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7040 –

Regelsätze erhöhen – Dynamisierung anpassen – Kosten für Schulbedarfe abdecken

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/7113 –

Regelsätze bedarfsgerecht anpassen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8761 –

Existenzsicherung und Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche durch bedarfsgerechte Kinderregelsätze gewährleisten

A. Problem

Zu Drucksache 16/7040

Nach Ansicht der antragstellenden Fraktion seien über 7 Millionen Erwachsene und Kinder im Leistungsbezug der Grundsicherungssysteme nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem SGB XII von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht, weil die derzeitige Höhe der Regelsätze (SGB XII) bzw. Regelleistungen (SGB II) zu niedrig sei, um die notwendigen Bedarfe der Berechtigten zu decken.

Zu Drucksache 16/7113

Nach Auffassung der Antragsteller seien die Regelsatzleistungen gegenwärtig nicht bedarfsdeckend und in ihrer Höhe nicht dauerhaft Existenz sichernd. Sowohl das System der Regelsatzermittlung als auch der jährliche Anpassungsmechanismus müssten grundsätzlich neu gefasst werden. Zudem habe sich die Praxis, die Anpassung der Regelsätze an die Entwicklung der Renten zu koppeln, als realitätsfern erwiesen. Die jüngste Regelsatzanpassung zum Juli 2007 an den Rentenwert habe lediglich eine Steigerung des Regelsatzes um 2 Euro von 345 Euro auf 347 Euro ergeben. Eine Analyse des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes belege, dass selbst bei Zugrundelegung der unzureichenden regierungsamtlichen Bedarfsermittlung der Regelsatz heute bei 364 Euro liegen müsste, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten in den regelsatzrelevanten Bereichen auszugleichen. Die Antragsteller halten zudem die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche für unzureichend.

Anstatt die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen alters- und bedarfspezifisch zu erheben, würden die Regelsätze für Kinder pauschal aus dem Eckregelsatz eines erwachsenen, alleinstehenden Haushaltsvorstandes abgeleitet. Als lebensfern erweise sich inzwischen auch die Aufhebung von Altersklassen bei den pauschalen Regelsätzen.

Zu Drucksache 16/8761

Nach Ansicht der Antragsteller sei Kinderarmut in der Bundesrepublik Deutschland keine Randerscheinung. Seit Jahren steige die Zahl von Kindern in armen Familien. Jedes sechste Kind lebe in einer Familie, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehe.

Armutslagen von Kindern und Jugendlichen seien häufig mit eingeschränkten Lebens- und Teilhabechancen verbunden. Armut sei der größte Risikofaktor für die kindliche Entwicklung. Kinder und Jugendliche aus armen Familien würden eine faire Chance brauchen, ihre individuellen Potentiale zu entwickeln und zu entfalten, gesund aufzuwachsen, Bildungs- und Förderangebote wahrzunehmen und so eine gute Ausgangsposition für ihre weitere Lebensgestaltung und ihre berufliche Perspektive zu erhalten. Das Sozialhilferecht sehe zwar vor, dass bei Kindern und Jugendlichen der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf umfasse (§ 27 Abs. 2 SGB XII). Dieser besondere, entwicklungsbedingte Bedarf von Kindern werde durch die derzeitige Ausgestaltung der Regelsätze nach dem SGB II und SGB XII jedoch nicht abgedeckt.

B. Lösung

Zu Drucksache 16/7040

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

1. kurzfristig den Eckregelsatz für das SGB XII und analog für das SGB II auf 435 Euro anzuheben. Das für Grundsicherungssysteme grundlegende Bedarfsdeckungsprinzip ist explizit anzuerkennen und in vollem Umfang umzusetzen. Die Vermeidung von (Einkommens-)Armut ist zu gewährleisten und die Leistungshöhe sukzessive diesem Ziel anzunähern;
2. die jährliche Anpassung der Regelsätze nicht länger an dem aktuellen Rentenwert auszurichten, sondern an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten;
3. eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die sicherstellt, dass für die Beschaffung von besonderen Lernmitteln (mit Ausnahme von Schulbüchern) für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je-

weils zu Beginn eines Schulhalbjahres Leistungen in Höhe von 20 Prozent der für die Schülerin oder den Schüler maßgebenden Regelleistung zu erbringen sind;

4. in das SGB XII eine analoge Regelung wie in Nummer 3 einzuführen.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/7113

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. die Regelsätze als Referenzgröße für Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII so auszugestalten, dass sie dem sozialstaatlichen Gebot der Deckung des Existenzminimums für alle Menschen Rechnung tragen;
2. bei der damit verbundenen Neufestsetzung der Regelsätze auf pauschale Abschläge auf die Ausgabenpositionen künftig weitgehend zu verzichten. Bildungsausgaben sind mit in die Ausgabenermittlung einzubeziehen;
3. den Anpassungsmechanismus für die Regelsätze an die Verbraucherpreisentwicklung im regelsatzrelevanten Bereich zu koppeln;
4. die Regelsätze für Kinder und Jugendliche auf eine neue Berechnungsgrundlage zu stellen, die den altersspezifischen und besonderen entwicklungsbedingten Bedarf berücksichtigt;
5. für die Ermittlung der neuen Berechnungsgrundlage unverzüglich eine unabhängige Kommission mit Vertretern aus der Fachwissenschaft, den Wohlfahrtsverbänden, Vertretern der Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe einzuberufen. Die Ermittlung und Festlegung der Bedarfe muss nachvollziehbar und transparent sein;
6. die Regelsätze anhand der Ergebnisse der unabhängigen Expertenkommission unverzüglich zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und ist in Form eines Gesetzentwurfs in den Bundestag einzubringen;
7. es den Kostenträgern des SGB II, SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes zu ermöglichen, Sachleistungen zu gewähren, die der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Berechtigte dieser Sachleistungen sollen Kinder und Jugendliche in Familien sein, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, und solche, die den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Sachleistungen sind z. B.
 - a) Lernmittel und Schulmaterial in begründeten Fällen, sofern keine Erstattung durch das Bundesland vorgesehen ist,
 - b) Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen,
 - c) die Inanspruchnahme von kommunalen Sportangeboten, Musikschulen und Bibliotheken,
 - d) Kosten für die Schülerbeförderung in begründeten Fällen, sofern keine Erstattung durch das Bundesland vorgesehen ist.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/8761

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

1. unverzüglich eine unabhängige Kommission mit Vertretern aus der Fachwissenschaft, den Wohlfahrtsverbänden, Vertretern der Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe einzusetzen, die Bemessungsgrundlagen und angemessene Regelungen für bedarfsgerechte altersspezifische Regelleistungen für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Die Ermittlung und Festlegung der Bedarfe müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Zu prüfen ist insbesondere,

- a) wie durch regelmäßig durchzuführende wissenschaftliche Erhebungen die altersspezifischen, entwicklungsbedingten Bedarfe erfasst werden können, z. B. in Form einer neu einzurichtenden und zu erhebenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Kinder und Jugendliche,
 - b) ob kurz- bis mittelfristig zur zeitlichen Überbrückung der längerfristigen Durchführung von wissenschaftlichen Erhebungen und Auswertungen die altersspezifischen, entwicklungsbedingten Kinderbedarfe im Rahmen eines Kinderwarenkorb durch ein Expertengremium, bestehend aus Verbandsvertretern und Sachverständigen, festgelegt werden sollten;
2. die Regelsätze anhand der Ergebnisse der unabhängigen Expertenkommission unverzüglich zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und ist in Form eines Gesetzentwurfes in den Bundestag einzubringen;
 3. bis zu einer endgültigen Regelung sind die Regelleistungen an die laufende Preisentwicklung anzupassen und sofort gesetzliche Regelungen zu schaffen, die es den Kostenträgern des SGB II, des SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes ermöglichen, Sachleistungen zu gewähren, die der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, soweit diese Leistungen nicht durch die Kommune oder ein Bundesland gewährt werden. Sachleistungen sind:
 - a) Lernmittel und Schulmaterial in begründeten Fällen, sofern keine Erstattung durch das Bundesland vorgesehen ist,
 - b) Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen,
 - c) die Inanspruchnahme von kommunalen Sportangeboten, Musikschulen und Bibliotheken,
 - d) Kosten für die Schülerbeförderung in begründeten Fällen, sofern keine Erstattung durch das Bundesland vorgesehen ist.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme einer der übrigen Vorlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag auf Drucksache 16/7040 abzulehnen,
2. den Antrag auf Drucksache 16/7113 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 16/8761 abzulehnen.

Berlin, den 22. September 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

a) Antrag auf Drucksache 16/7040

Der Antrag auf **Drucksache 16/7040** ist in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

b) Antrag auf Drucksache 16/7113

Der Antrag auf **Drucksache 16/7113** ist in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

c) Antrag auf Drucksache 16/8761

Der Antrag auf **Drucksache 16/8761** ist in der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Antrag auf Drucksache 16/7040

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrages empfohlen.

b) Antrag auf Drucksache 16/7113

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der

Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrages empfohlen.

c) Antrag auf Drucksache 16/8761

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrages empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrages empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Antrag auf Drucksache 16/7040

Nach Ansicht der Antragsteller seien über 7 Millionen Erwachsene und Kinder im Leistungsbezug der Grundsicherungssysteme nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem SGB XII von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht, weil die derzeitige Höhe der Regelsätze (SGB XII) bzw. Regelleistungen (SGB II) zu niedrig sei, um die notwendigen Bedarfe der Berechtigten zu decken.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden:

- kurzfristig den Eckregelsatz für das SGB XII und analog für das SGB II auf 435 Euro anzuheben;
- die jährliche Anpassung der Regelsätze nicht länger an dem aktuellen Rentenwert auszurichten, sondern an der Entwicklung der Lebenshaltungskosten;
- eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die sicherstellt, dass für die Beschaffung von besonderen Lernmitteln (mit Ausnahme von Schulbüchern) für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres Leistungen in Höhe von 20 Prozent der für die Schülerin oder den Schüler maßgebenden Regelleistung zu erbringen sind;
- in das SGB XII eine analoge Regelung wie in Nummer 3 einzuführen.

b) Antrag auf Drucksache 16/7113

Nach Auffassung der Antragsteller seien die Regelsatzleistungen gegenwärtig nicht bedarfsdeckend und in ihrer Höhe nicht dauerhaft Existenz sichernd. Sowohl das System der Regelsatzermittlung als auch der jährliche Anpassungsmechanismus müssten grundsätzlich neu gefasst werden. Zudem habe sich die Praxis, die Anpassung der Regelsätze an die Entwicklung der Renten zu koppeln, als realitätsfern erwiesen. Die jüngste Regelsatzanpassung zum Juli 2007 an den Rentenwert habe lediglich eine Steigerung des Regelsatzes um 2 Euro von 345 Euro auf 347 Euro ergeben. Eine Analyse des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

belege, dass selbst bei Zugrundelegung der unzureichenden regierungsamtlichen Bedarfsermittlung der Regelsatz heute bei 364 Euro liegen müsste, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten in den regelsatzrelevanten Bereichen auszugleichen. Die Antragsteller halten zudem die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche für unzureichend.

Anstatt die besonderen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen alters- und bedarfspezifisch zu erheben, würden die Regelsätze für Kinder pauschal aus dem Eckregelsatz eines erwachsenen, alleinstehenden Haushaltsvorstandes abgeleitet. Als lebensfern erweise sich inzwischen auch die Aufhebung von Altersklassen bei den pauschalen Regelsätzen.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden:

- die Regelsätze als Referenzgröße für Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII so auszugestalten, dass sie dem sozialstaatlichen Gebot der Deckung des Existenzminimums für alle Menschen Rechnung tragen;
- bei der damit verbundenen Neufestsetzung der Regelsätze auf pauschale Abschläge auf die Ausgabenpositionen künftig weitgehend zu verzichten. Bildungsausgaben sind mit in die Ausgabenermittlung einzubeziehen;
- den Anpassungsmechanismus für die Regelsätze an die Verbraucherpreisentwicklung im regelsatzrelevanten Bereich zu koppeln;
- die Regelsätze für Kinder und Jugendliche auf eine neue Berechnungsgrundlage zu stellen, die den altersspezifischen und besonderen entwicklungsbedingten Bedarf berücksichtigt;
- für die Ermittlung der neuen Berechnungsgrundlage unverzüglich eine unabhängige Kommission mit Vertretern aus der Fachwissenschaft, den Wohlfahrtsverbänden, Vertretern der Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe einzuberufen. Die Ermittlung und Festlegung der Bedarfe muss nachvollziehbar und transparent sein;
- die Regelsätze anhand der Ergebnisse der unabhängigen Expertenkommission unverzüglich zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und ist in Form eines Gesetzentwurfs in den Bundestag einzubringen;
- es den Kostenträgern des SGB II, SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes zu ermöglichen, Sachleistungen zu gewähren, die der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Berechtigte dieser Sachleistungen sollen Kinder und Jugendliche in Familien sein, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, und solche, die den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten. Sachleistungen sind z. B. Lernmittel und Mahlzeiten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

c) Antrag auf Drucksache 16/8761

Nach Ansicht der Antragsteller sei Kinderarmut in der Bundesrepublik Deutschland keine Randerscheinung. Seit Jahren steige die Zahl von Kindern in armen Familien. Jedes

sechste Kind lebe in einer Familie, die Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehe.

Armutslagen von Kindern und Jugendlichen seien häufig mit eingeschränkten Lebens- und Teilhabechancen verbunden. Armut sei der größte Risikofaktor für die kindliche Entwicklung. Kinder und Jugendliche aus armen Familien würden eine faire Chance brauchen, ihre individuellen Potentiale zu entwickeln und zu entfalten, gesund aufzuwachsen, Bildungs- und Förderangebote wahrzunehmen und so eine gute Ausgangsposition für ihre weitere Lebensgestaltung und ihre berufliche Perspektive zu erhalten. Das Sozialhilferecht sehe zwar vor, dass bei Kindern und Jugendlichen der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf umfasse (§ 27 Abs. 2 SGB XII). Dieser besondere, entwicklungsbedingte Bedarf von Kindern werde durch die derzeitige Ausgestaltung der Regelsätze nach dem SGB II und SGB XII jedoch nicht abgedeckt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

1. unverzüglich eine unabhängige Kommission mit Vertretern aus der Fachwissenschaft, den Wohlfahrtsverbänden, Vertretern der Träger der Sozialhilfe und der Jugendhilfe einzusetzen, die Bemessungsgrundlagen und angemessene Regelungen für bedarfsgerechte altersspezifische Regelleistungen für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Die Ermittlung und Festlegung der Bedarfe müssen nachvollziehbar und transparent sein.

Zu prüfen ist insbesondere,

- wie durch regelmäßig durchzuführende wissenschaftliche Erhebungen die altersspezifischen, entwicklungsbedingten Bedarfe erfasst werden können, z. B. in Form einer neu einzurichtenden und zu erhebenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Kinder und Jugendliche;
 - ob kurz- bis mittelfristig zur zeitlichen Überbrückung der längerfristigen Durchführung von wissenschaftlichen Erhebungen und Auswertungen die altersspezifischen, entwicklungsbedingten Kinderbedarfe im Rahmen eines Kinderwarenkorb durch ein Expertengremium, bestehend aus Verbandsvertretern und Sachverständigen, festgelegt werden sollten;
2. die Regelsätze anhand der Ergebnisse der unabhängigen Expertenkommission unverzüglich zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und ist in Form eines Gesetzentwurfes in den Bundestag einzubringen;
 3. bis zu einer endgültigen Regelung sind die Regelleistungen an die laufende Preisentwicklung anzupassen und sofort gesetzliche Regelungen zu schaffen, die es den Kostenträgern des SGB II, des SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes ermöglichen, Sachleistungen zu gewähren, die der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, so-

weit diese Leistungen nicht durch die Kommune oder ein Bundesland gewährt werden. Sachleistungen sind:

- a) Lernmittel und Schulmaterial in begründeten Fällen, sofern keine Erstattung durch das Bundesland vorgesehen ist,
- b) Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen,
- c) Die Inanspruchnahme von kommunalen Sportangeboten, Musikschulen und Bibliotheken,
- d) Kosten für die Schülerbeförderung in begründeten Fällen, sofern keine Erstattung durch das Bundesland vorgesehen ist.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen auf Drucksachen 16/7040, 16/7113 und 16/8761 in der 86. Sitzung am 7. Mai 2008 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese erfolgte in der 91. Sitzung am 16. Juni 2008.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)1022neu zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Statistisches Bundesamt
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Deutscher Sozialgerichtstag e.V.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Dr. Hilmar Schneider, Bonn
- Dr. Irene Becker, Riedstadt
- Tim Kähler, Bielefeld.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)** machte deutlich, dass die Solidargemeinschaft denjenigen, die ihre Existenz und die Existenz ihrer Familie nicht aus eigenen Kräften sichern können, mit der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II, dem Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Familienangehörige sowie den angemessenen Kosten der Unterkunft Existenz sichernde Leistungen zur Überbrückung der Zeit der Hilfebedürftigkeit zur Verfügung stellt. Nicht mehr, aber auch nicht weniger, als zur Existenzsicherung erforderlich sei, solle durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit bereitgestellt werden. Zentrales Handlungsfeld bei der Ausgestaltung der Fürsorgeleistung Arbeitslosengeld II sei nicht die Höhe der Geldleistungen, sondern die konsequente Ausrichtung auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Beschäftigungsaufnahme.

Deshalb solle die Höhe des Regelsatzes von Arbeitslosengeld II und die Höhe des Sozialgelds nach objektiven Kriterien festgelegt werden, um nicht einerseits durch überhöhte Sozialtransfers die Aufnahme von Beschäftigung vor allem für gering qualifizierte Arbeitslose unattraktiv zu machen und andererseits nicht die Solidargemeinschaft mit überhöhten Lasten zu überfrachten.

Die Festlegung der Existenz sichernden Bedarfe durch eine unabhängige, fachkompetente und der strikten Sachlichkeit anhand von objektiven Kriterien verpflichteten Kommission sei sachgerecht. Für die gesetzliche Umsetzung des sachlich fundierten Vorschlags der Kommission müsse jedoch letztlich die Politik die Verantwortung übernehmen. Grundlage für den Vorschlag einer Kommission sollte wie bisher die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes sein, die alle fünf Jahre erhoben werde.

Dringend vorangebracht werden müsste die noch völlig unzureichende Aktivierung Langzeitarbeitsloser, indem endlich das Versprechen der „Leistung aus einer Hand“ eingelöst werde. Die derzeitige, vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Mischverwaltung aus Arbeitsagenturen und Kommunen müsse zugunsten einer einheitlichen kommunalen Zuständigkeit aufgelöst werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** schlug vor, dass der Regelsatz auf der Basis eines Gutachtens von unabhängigen Experten vom Deutschen Bundestag festgesetzt werden solle. Eine Auswertung aktueller Daten spräche zudem dafür, den Regelsatz deutlich anzuheben. Für Kinder müsse ein eigenständiger Regelsatz festgesetzt werden. Hierbei müssten kinderspezifische Bedarfe insbesondere für Bildung und Gesundheit stärker berücksichtigt werden. Die Festsetzung der jährlichen Erhöhungsbeträge anhand des aktuellen Rentenwertes sei nicht sachgerecht. Die Anhebung der Regelsätze solle mindestens die Inflation ausgleichen. Für Haushalte mit Erwerbseinkommen sollte der Kinderzuschlag ausgebaut und das Wohngeld erhöht werden.

Der **Paritätische Wohlfahrtsverband** stellte fest, dass sich die drei Anträge bei unterschiedlicher Nuancierung und Konkretisierung mit den Punkten: unzureichende Bedarfsdeckung durch den aktuellen Regelsatz; unsachgerechte Fortschreibungssystematik der Regelsätze; problematisches Verhältnis von Pauschalierung und Individualisierung der Leistungen; Gewährung von Sachleistungen und Notwendigkeit eines spezifischen Kinderregelsatzes auseinandersetzen würden. Die Stoßrichtung aller drei Anträge könne seitens des PARITÄTISCHEN nur unterstützt werden. Eine Anhebung des Regelsatzes auf 435 Euro sei sachgerecht. Da in den Begründungen zu den Anträgen im Wesentlichen auf Gutachten und Stellungnahmen des PARITÄTISCHEN rekurriert werde, könne man diese im Wesentlichen teilen.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)** stimmte den Anträgen im Wesentlichen zu. Es sei notwendig, auf Basis von familien- und kinderspezifischen Ausgabenprofilen einen eigenen Kinderregelsatz zu berechnen. Auch die Altersstufen sollten neu geordnet werden. Des Weiteren sei ein transparentes Verfahren bei der Berechnung der Regelsätze notwendig.

Wenn inzwischen mehr als 7,5 Millionen Bürger von Grundsicherungsleistungen des SGB II leben (das sind knapp 10 Prozent der Bevölkerung), könne die Bestimmung des in

Deutschland geltenden soziokulturellen Existenzminimums nur in einem demokratisch legitimierten Prozess festgelegt werden. Die Regelsätze sollten in einer ausreichenden gesellschaftlichen Debatte und einem geordneten Anhörungsverfahren im Parlament beschlossen werden. Die Idee einer Expertenkommission zur Berechnung der Regelsätze sollte ernsthaft in Erwägung gezogen werden. Zudem sollten die sogenannten verdeckten Armen aus der Berechnungsbasis genommen werden. Zudem wurden kürzere Erhebungsabstände der EVS gefordert und zwischen den Erhebungen sollte eine Anpassung der Regelsätze vorgenommen werden. Dem BAGFW war aber auch der Ausbau der Sachleistungen wichtig. Es sollen Bildungsausgaben als Sachleistungen gewährt werden, das Schulmittagessen solle gefördert werden, Nachhilfe- und Sprachunterricht solle ebenso gefördert werden wie die musische und sportliche Bildung.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** hielt das der Regelsatzbemessung zugrunde liegende sog. Statistikmodell zwar nach wie vor für geeignet, um das soziokulturelle Existenzminimum abzubilden, denn es orientiere sich an den statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten im unteren Einkommensbereich. Die Heranziehung dieses Bereiches sei auch angesichts der wenig dynamischen Einkommensentwicklung im unteren Lohnsegment und der Entwicklung der Einkünfte von ca. 20 Millionen Rentnerinnen und Rentnern in Deutschland gerechtfertigt. Eine Entkoppelung der Regelsätze vom Statistikmodell und der Entwicklung des Rentenwertes und Anlehnung an die Preisentwicklung würde die Gruppe der Hilfeempfänger im SGB II und SGB XII bevorzugen. Allerdings sehe man Änderungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und die Notwendigkeit, das Verfahren zur Festlegung der Leistungshöhe im SGB II und SGB XII in allgemein akzeptierter Form weiterzuentwickeln. Die Bemessung der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche, aber auch die Berücksichtigung von Sonderbedarfen bedürfe einer grundsätzlichen Überarbeitung. Bei einer generellen Überprüfung der Regelsätze sollten die Erkenntnisse der Einkommens- und Verbraucherstichprobe im Herbst 2008 berücksichtigt werden. Die isolierte Erhöhung der Regelsätze würde zu einem erheblichen Anstieg kommunaler Belastung im SGB XII führen, da viele Rentner niedrige Renten im Grenzbereich zur Grundsicherung beziehen.

Der **Deutsche Sozialgerichtstag e. V.** unterstützte die Forderung, unverzüglich eine unabhängige Kommission mit Vertretern aus der Fachwissenschaft, den Wohlfahrtsverbänden, Vertretern der Sozialhilfe und Jugendhilfe einzusetzen, die Bemessungsgrundlagen und angemessene Regelungen für bedarfsgerechte altersspezifische Regelleistungen für Kinder und Jugendliche erarbeiten sollte (zu Nummer II, 1 der Drucksache 16/8761). Des Weiteren sei es sachgerecht, die Höhe der Regelleistung an die laufende Preisentwicklung anzupassen (zu Nummer II, 3 der Drucksache 16/8761). Die Gewährung von (zusätzlichen) einmaligen Leistungen an Kinder und Jugendliche entschärfe die bestehende Problematik und stelle einen gangbaren Lösungsweg dar (vgl. Nummer II, 3 der Drucksache 16/8761 sowie Nummer II, 3 der Drucksache 16/7040). Weniger überzeugend sei die Forderung, den Eckregelsatz für das SGB XII und analog für die Regelleistung des SGB II auf 435 Euro anzuheben (zu Nummer II, 1 der Drucksache 16/7040). Es stelle eine sinnvolle Möglichkeit der Bedarfsdeckung dar, hilfebedürftigen Kin-

dern und Jugendlichen Sachleistungen in Form von Lernmaterial, Schulmaterial, Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen sowie für die Schülerbeförderung zu gewähren (zu Nummer II Nr. 7 der Drucksache 16/7113).

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.** befürwortete eine Bemessung des Bedarfs von Minderjährigen, die den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an die Regelsatzbemessung genüge („ausreichende Datengrundlagen und vertretbare Wertungen“ – Zur Rechtmäßigkeit der Festsetzung der Regelleistung im SGB II, s. Entscheidung des Bundessozialgerichts B 11b AS 1/06 R vom 23. November 2006). Eine Bemessung des Bedarfs von Kindern sei auch erforderlich, da die aktuelle Abstufung der Regelleistung nach Alter des Kindes nicht ausreichend differenziert sei, um die in Abhängigkeit vom Lebensalter auftretenden Bedarfe, z. B. im Zusammenhang mit der schulischen Ausbildung, hinreichend abzubilden.

Der **Sachverständige Dr. Hilmar Schneider** brachte zum Ausdruck, dass die zur Diskussion gestellten Beschlussvorlagen zum Ziel hätten, die Regelsätze der Grundsicherung in verschiedener Hinsicht deutlich zu erhöhen. Die Begründungen stützten sich jeweils auf das Argument, das die gegenwärtig praktizierten Anpassungs- und Bemessungsverfahren der Regelsätze der Bedarfslage in den betroffenen Haushalten nicht hinreichend Rechnung trügen. Die Beschlussvorlagen ließen jedoch außer Acht, dass eine reine Erhöhung der Regelsätze einen Grundkonflikt zwischen Erwerbsanreizen und sozialer Sicherung verschärfe, der seit vielen Jahren maßgeblich für das hohe Ausmaß an Langzeitarbeitslosigkeit in Deutschland verantwortlich ist. Je höher das Niveau der Grundsicherung, desto geringer der Anreiz, einfach bezahlte Tätigkeiten auszuüben. Betroffen seien vor allem gering Qualifizierte, für die der Markt in der Regel nur niedrig entlohnte Tätigkeiten bereithielte.

Aus dem geschilderten Dilemma seien im Prinzip vier Auswege denkbar:

- Senkung des Grundsicherungsniveaus
- Ausweitung von Kombilöhnen
- Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns
- Kopplung von Leistungen der Grundsicherung an eine Gegenleistung (Workfare).

Die **Sachverständige Dr. Irene Becker** machte deutlich, dass Analysen der Praxis der Regelsatzbemessung ergeben hätten, dass die derzeitige Umsetzung des Statistikmodells zum einen wegen methodischer Schwächen überprüft und entsprechend angepasst werden sollte. Zum anderen sollten die normativ begründeten Ausklammerungen von Ausgabenpositionen unter Berücksichtigung des Wandels von Konsumstrukturen und notwendigen Gütern diskutiert werden.

Die vorgelegten Anträge zur Neuausrichtung der Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums knüpften an den genannten problematischen Regelungen an. Die geforderte systematische Überarbeitung des Verfahrens zur Ableitung des Eckregelsatzes sei also gerechtfertigt. Dies gelte gleichermaßen für die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene gründliche Erarbeitung von Bemessungsgrundlagen zur Festsetzung des Bedarfs von

Kindern und Jugendlichen in einer unabhängigen Kommission. Dabei seien vielfältige normative Aspekte zu diskutieren und methodische Probleme zu lösen, so dass eher mittel- und langfristig mit Ergebnissen zu rechnen sei. Kurzfristig wären Familien aber bereits durch eine moderate Anhebung des Eckregelsatzes, die aus einer systematischen Überprüfung des derzeitigen Bemessungsverfahrens folgen würde, und durch bildungsrelevante Sonderleistungen geholfen.

Der **Sachverständige Tim Kähler** stellte fest, dass die in den Anträgen erörterten Fragestellungen unterschiedliche soziale Fragestellungen betreffen. Eine Regelsatzerhöhung bedeute keineswegs, dass die damit intendierten Ziele, nämlich die Verbesserung der materiellen Situation Vieler, erreicht würden. Es stelle sich vielmehr die Frage, welcher Zielgruppe durch welches Leistungssystem passgenau und nachhaltig geholfen werden könne. Er konstatierte, dass sich die Armutsdebatte nicht auf das SGB II und das SGB XII beschränken dürfe.

Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf der Drucksache 16/7040 sowie den Antrag auf der Drucksache 16/7113 und den Antrag auf der Drucksache 16/8761 in seiner 94. Sitzung am 25. Juni 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7040 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7113 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8761 empfohlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** konstatierten, dass sie die Anträge ablehnen würden. Die Herleitung der Forderung nach Erhöhung der Regelsätze sei nicht überzeugend und sei insofern nicht nachvollziehbar. Mit der Abdeckung der Kosten für Schulbedarfe werde man sich im Herbst noch einmal im Rahmen des Existenzminimumberichtes beschäftigen. Allen Anträgen fehle ein Gesamtkonzept zur Lösung der Kinderarmut in Deutschland. Die Anhörung habe auch deutlich gemacht, dass die Einkommens- und Verbraucherstichprobe als Grundlage der Ermittlung von keinem der Fachleute in Frage gestellt wurde.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass man alle drei Anträge ablehnen werde. Man halte es nicht für richtig, dass die Eckregelsätze erhöht werden sollten. Bei mehr Bargeld in Form eines erhöhten Kinderregelsatzes könne der Zufluss in den Bedarf von Schulkindern nicht gewährleistet werden. Mit Blick auf das Lohnabstandsgebot sollten vielmehr Möglichkeiten für die Einführung einer zweckgebundenen Sachleistungspauschale maximal bis zur Höhe der jährlichen Kindergelderhöhung nach Gutscheinen- oder Erstattungsprinzip geprüft werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** freute sich, dass sich so viele Experten der Anhörung klar für eine Erhöhung des Regelsatzes ausgesprochen hätten. Auch die Anpassung des Regelsatzes an den aktuellen Rentenwert sei fast durchgängig kritisiert worden.

Die **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatierte, die Anhörung habe gezeigt, dass der Regelsatz bzw. das Zustandekommen des Regelsatzes als unbefriedigend empfunden werde. Zudem sei auch die Ableitung der Kinderregelsätze von dem Erwachsenenregelsatz und der Anpassungsmechanismus des Rentenwertes kritisiert worden. Insofern fühle man sich mit den konkreten Vorschlägen, die man in den Anträgen formuliert habe, vollständig von den Experten bestätigt.

Berlin, den 22. September 2008

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatterin

